

Vorwort zur 21. Lieferung

Seit dem Erscheinen der 20. Lieferung (2010) wurde die Hessische Gemeindeordnung nur einmal – dafür aber umfangreich – novelliert. Mit dem Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 16. Dezember 2011 hat der Landtag insgesamt 51 Paragraphen der Hessischen Gemeindeordnung geändert, 2 neue Paragraphen eingefügt (§ 76a und § 126a) sowie 23 Paragraphen aufgehoben (§§ 18, 156 sowie 21 Paragraphen zur nunmehr abgeschafften kameralistischen Buchführung). Über die vielfältigen Schwerpunkte dieser Novelle informiert ein Aufsatz von Risch/Schweitzer in LKRZ 2012 S. 173 ff.

Dementsprechend muss **Teil A** des Kommentars (Text der Hessischen Gemeindeordnung) komplett ausgetauscht werden.

Was die eigentliche Kommentierung (**Teil B**) des Buches angeht, ist zunächst die erfreuliche Mitteilung zu verkünden, dass Herr Dr. Ben Michael Risch, Referatsleiter in der Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages und Co-Autor des o. a. Aufsatzes, zum Autorenteam hinzugestoßen ist. Herr Kollege Dr. Risch hat sich sogleich an ein besonders „dickes Brett“ herangewagt und die Kommentierung des im Jahr 2005 novellierten § 25 (Widerstreit der Interessen) komplett neu bearbeitet. Die Kommentierung des 1999 geänderten § 36 (Wahlzeit der Gemeindevertretung), des 2005 geänderten § 35a (Sicherung der Mandatsausübung) und des § 35 (Unabhängigkeit) wird künftig den Bearbeiternamen **Dreßler** ausweisen. Insbesondere die bisherige, sehr kurze Erläuterung des § 36 stand – ebenso übrigens wie die politische Auseinandersetzung um die Vergrößerung des Abstands zwischen den Wahlen von vier auf fünf Jahre – in keinem angemessenen Verhältnis zur fundamentalen Bedeutung der Wahlzeit für das Funktionieren der (lokalen) Demokratie (Gefahr der „Zuschauerdemokratie“). Im Gemeindefinanzrecht (§ 92–§ 133) hat Herr Dr. **Rauber** § 99 (Vorläufige Haushaltsführung) – bis zum 24.12.2011: § 114f – neu kommentiert und sich damit einer Vorschrift angenommen, die wegen der zugespitzten Finanzlage vieler Gemeinden eine besondere Praxisrelevanz hat. Zu der gleichermaßen interessanten Vorschrift über das Erfordernis eines Haushaltssicherungskonzeptes (§ 92 Abs. 4) hat Herr Rauber einen Aufsatz in der HSGZ 2012 S. 128 ff. geschrieben. Für die Gemeinden schließlich, deren Finanznot so groß ist, dass sie unter den „kommunalen Schutzschirm des Landes schlüpfen“ müssen, ist mein eigener Aufsatz über die Folgen für die (Finanz-)Aufsicht (§ 136 Abs. 3) in HSGZ 2012 S. 290 ff. von Interesse. Herr **Lüll** ist in Anbetracht seines nahenden Ruhestandes aus dem Autorenteam ausgeschieden. Für seine geleisteten Beiträge zu diesem Kommentar ist ihm der Dank aller Nutzer gewiss.

Mehrere Normen im **Teil C** des Kommentars (Weiterführende Vorschriften) wurden im Aktualisierungszeitraum geändert. Der Text der Bekanntmachungsverordnung (C 1), des KGG (C 3), des Beteiligungsgesetzes (C 4), der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung (C 5), des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes (C 6) und der Kommunalen Stellenobergrenzenverordnung (C 8) wurde daher auf den neusten Stand gebracht.

Die nächste Ergänzungslieferung ist in Anbetracht der Fülle von Änderungen im Rahmen der Kommunalrechtsnovelle 2011 bereits für das erste Halbjahr 2013 vorgesehen.

Wiesbaden, im Dezember 2012

Ulrich Dreßler